

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 5. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-95)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	9
§ 18 Bildung der Studienfachnote	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Griechischer Philologie angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Griechische Philologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts wird als ein grundlagenorientierter Studiengang der Philosophischen Fakultät I der JMU angeboten. ²Ziel der Ausbildung in diesem Studiengang ist es, die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. ³Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen. ⁴Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, Texte der antiken griechischen Literatur selbstständig zu erschließen und philologisch zu bearbeiten. ⁵Diese Kompetenz umfasst das sprachliche Verständnis der Texte und ihre literaturwissenschaftliche und thematische Interpretation sowie ihre Einordnung in den literarischen, philosophisch-wissenschaftlichen und historischen, kultur- und sozialgeschichtlichen Kontext der Klassischen Antike. ⁶Studienziele im engeren Sinne sind in der Regel die Aufnahme des anschließenden Masterstudienganges und damit die Vorbereitung auf ein bibliothekarisches oder universitäres Berufsfeld. ⁷Das Qualifikationsprofil eröffnet darüber hinaus Berufe im Verlags- und Archivwesen, in der Erwachsenenbildung und im Bereich des Kultur- und Tourismusmanagements. ⁸Durch die Abschlussarbeit soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Rahmen in der Lage ist, eine Problemstellung der griechischen Philologie nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge der Griechischen Philologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Hauptfach Griechische Philologie	85	
Pflichtbereich		60
Wahlpflichtbereich		15
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. Abs. 5
zweites Hauptfach	85	
Abschlussarbeit	10	
<i>gesamt</i>	180	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

(2) ¹Unabdingbar für den Studienerfolg sind Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums und Graecums. ²Beide können durch Sprachkurse an der Universität erworben werden. ³Hierdurch kann sich die Studiendauer verlängern. ⁴Notwendig ist ferner besonderes Interesse an Literatur und Kultur der Antike, an Alter Geschichte und Archäologie. ⁵Empfohlen werden ausreichende Kenntnisse in den Wissenschaftssprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Griechische Philologie zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Griechische Philologie erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Griechische Philologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden vom Institut für Klassische Philologie bekannt gegeben.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterschei-

det. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw.

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der

herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Griechische Philologie oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹²Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie ggf. der Note der Abschlussarbeit gebildet. ²Dabei werden im Wahlpflichtbereich, wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben, nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. ⁴Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. ⁵Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich, abhängig von der Abschlussarbeit, die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

Abschlussarbeit im Fach Griechische Philologie

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Unterbereich	Studienfachnote	Gesamt note
Hauptfach Griechische Philologie	95					95/180
Pflichtbereich		60			60/85	
Wahlpflichtbereich		15			15/85	
allgemeine Schlüsselqualifikation		10 Vgl. § 3 Abs. 5		0/10	0/85	
Abschlussarbeit		10			10/85	
zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

Abschlussarbeit fächerübergreifend

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Unterbereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Griechische Philologie	90					90/180
Pflichtbereich		60			60/80	
Wahlpflichtbereich		15			15/80	
allgemeine Schlüsselqualifikation		10 Vgl. § 3 Abs. 5		0/10	0/80	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/80	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Unterbereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Griechische Philologie	85					85/180
Pflichtbereich		60			60/75	
Wahlpflichtbereich		15			15/75	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/75	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften**§ 20 Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Griechische Philologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. ³In Abweichung von den Sätzen 1 und 2 kommt § 6 Abs. 1 erst für diejenigen Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Griechische Philologie zur Anwendung, die Ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie mit 85 ECTS-Punkten

(Verantwortlich: Lehrstuhl für Klassische Philologie I - Schwerpunkt Gräzistik) Stand: 2012-05-16

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb eines Teilmoduls beträgt die Gewichtung 1:1, sofern nicht anders angegeben; alle Prüfungsteile müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden worden sein.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
04-KPG-BMS	2009-WS	Basismodul Sprache		10	2						
		Level One Module Language									
04-KPG-BMS-1	2009-WS	Basismodul Sprache 1	Ü	3	1		NUM	Klausur ca. 60Min.	Deutsch / Griechisch		
		Level One Module Language 1									
04-KPG-BMS-2	2009-WS	Basismodul Sprache 2	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		
		Level One Module Language 2									
04-KPG-BMS-3	2009-WS	Basismodul Sprache 3	Ü	3	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		
		Level One Module Language 3									
04-KPG-BMS-4	2009-WS	Basismodul Sprache 4	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		
		Level One Module Language 4									
04-	2009-WS	Basismodul Griechische Dichtung		7	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
KPG-BMGD		Level One Module Greek Poetry									
04-KPG-BMGD-1	2009-WS	Basismodul Griechische Dichtung 1 Level One Module Greek Poetry 1	S+V	5	1		NUM	Referat ca. 15 Min.	Deutsch / Griechisch		
04-KPG-BMGD-2	2009-WS	Basismodul Griechische Dichtung 2 Level One Module Greek Poetry 2	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		
04-KPG-MEX	2009-WS	Basismodul Exkursion (Griechisch) Level One Module Excursion (Greek)		3	1						
04-KPG-MEX-1	2009-WS	Exkursion zu Stätten der Antike Excursion to ancient historic sites	E+S	3	1		NUM	Referat ca. 15 Min.			
04-KPG-AMS1	2009-WS	Aufbaumodul Sprache 1 Level Two Module Language 1(Greek)		5	1						
04-KPG-AMS1-1	2009-WS	Griechische Stilübungen Unterstufe 1 Greek Stylistic Exercises lower grade 1	Ü	3	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		
04-KPG-AMS1-2	2009-WS	Griechische Lektüre 1 Greek Poetry 1	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		
04-KPG-AMS2	2009-WS	Aufbaumodul Sprache 2 Level Two Module Language 2 (Greek)		5	1						
04-KPG-AMS2-1	2009-WS	Griechische Stilübungen Unterstufe 2 Greek Stylistic Exercises lower grade 2	Ü	3	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KPG-AMS2-2	2009-WS	Griechische Lektüre 2	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		
		Greek Reading 2									
04-KPG-BML1	2009-WS	Basismodul Literaturwissenschaft 1		5	1						
		Level One Module Literature Studies 1									
04-KPG-BML1-1	2009-WS	Literaturwissenschaft 1-1	V+S	5	1		NUM	Referat ca. 15 Min.	Deutsch / Griechisch		
		Literature Studies 1									
04-KPG-AMQA	2009-WS	Aufbaumodul: Quellen zum Alltagsleben der Antike		5	1						
		Level Two Module: Sources on Everyday Life in Ancient Times									
04-KPG-AMQA-1	2009-WS	Quellen zum Alltagsleben der Antike -1	Ü	5	1		NUM	Klausur ca. 45 Min. oder schriftliche Hausarbeit ca. 10 Seiten Min.	Deutsch / Griechisch		
		Sources on Everyday Life in Ancient Times -1									
04-KPG-BMTET	2009-WS	Basismodul Textgeschichte und Editionstechniken		5	2						
		Level One Module Text History and Editorial Techniques									
04-KPG-BMTET-1	2009-WS	Textgeschichte und Editionstechniken -1	Ü	3	1		NUM	Klausur ca. 45 Min.			
		Text History and Editorial Techniques 1									
04-KPG-BMTET-2	2009-WS	Textgeschichte und Editionstechniken -2	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 45 Min. oder schriftliche Hausarbeit. ca. 10 Seiten			
		Text History and Editorial Techniques 2									
04-	2009-WS	Basismodul Literaturwissenschaft 2		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
KPG-BML-2		Level One Module Literature 2									
04-KPG-BML-2-1	2009-WS	Literaturwissenschaft 2-1	V+S	5	1		NUM	Referat ca. 15 Min.	Deutsch / Griechisch		
		Literature Studies 2-1									
04-KPG-BML-3	2009-WS	Basismodul Literaturwissenschaft 3		10	1						
		Level One Module Literature 3									
04-KPG-BML-3-1	2009-WS	Literaturwissenschaft 3-1	V+S	7	1		NUM	Referat ca. 15 Min. und Hausarbeit ca. 10 Seiten	Deutsch / Griechisch		
		Literature Studies 3-1									
04-KPG-BML-3-2	2009-WS	Literaturwissenschaft 3-2	Ü	3	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		
		Literature Studies 3-2									
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
Empfohlen wird der Besuch des Moduls „Griechische Sprachwissenschaft“ 04-VS-GSW und des Moduls „Basismoduls Einführung in die Alte Geschichte“ 04-GES-AAG. Die beiden Module „Einführung in die altägyptische und altvorderasiatischen Kulturgeschichte“ 04-ÄG-AAK bzw. „Kulturgeschichte und Geschichte 1“ 04-AW-KuGG1 schließen sich gegenseitig aus bzw. können auf Grund gleicher Teilmodule nicht miteinander kombiniert werden.											
04-VS-GSW	2009-WS	Griechische Sprachwissenschaft		5	1						
		Greek Linguistics									
04-VS-GSW-1	2009-WS	Griechische Sprachwissenschaft	Ü+T	5	1		NUM	Referat ca. 30 Min. Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		
		Greek Linguistics									
04-GES-AAG	2009-WS	Basismodul: Einführung in die Alte Geschichte		5	1						
		Level One Module: Introduction to Ancient History									
04-GES-	2009-WS	Basismodul: Einführung in die Alte Geschichte 1	S	5	1		NUM	Klausur ca. 45 Min.			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AAG-1		Level One Module: Introduction to Ancient History									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-AO-AKE	2007-WS	Einführung ins Akkadische		10	2						
		Introduction to Akkadian									
04-AO-AKE-1	2007-WS	Einführung in die Altorientalistik und die akkadische Sprache	Ü+Ü+T	5	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.			
		Introduction to Ancient Oriental Studies and the Akkadian Language									
04-AO-AKE-2	2007-WS	Akkadische Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der grammatischen Analyse	Ü+T	5	1		NUM	Mündliche Prüfung ca. 30 Min.			
		Akkadian Readings with Particular Reference to Grammatical Analysis									
04-AO-SUE	2008-WS	Einführung ins Sumerische		10	2						
		Introduction to Sumerian									
04-AO-SUE-1	2008-WS	Einführung in die sumerische Sprache (Sumerisch 1)	Ü+T	5	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.			
		Introduction to the Sumerian Language (Sumerian 1)									
04-AO-SUE-2	2008-WS	Sumerische Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der grammatischen Analyse (Sumerisch 2)	Ü+T	5	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.		04-AO-SUE1	
		Sumerian Readings with Particular Reference to Grammatical Analysis (Sumerian 2)									
04-AO-SUL	2008-WS	Sumerische Lektüre		5	2					04-AO-SUE	
		Sumerian Readings									
04-AO-SUL-1	2008-WS	Sumerische Briefe sowie Rechts- und Wirtschaftsurkunden	S	2	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.			
		Sumerian Letters including Legal and Trade Documents									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-AO-SUL-2	2008-WS	Sumerische Mythen und Epen	S	3	1		NUM	Referat ca. 20 Min. und Klausur ca. 90 Min. (Gewichtung 1: 1)			
		Sumerian Myths and Epics									
04-AO-HEE	2007-WS	Einführung ins Hethitische		10	2						
		Introduction to the Hittite Language									
04-AO-HEE-1	2007-WS	Einführung in die hethitische Sprache (Hethitisch 1)	Ü+T	5	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.			
		Introduction to the Hittite Language (Hittite 1)									
04-AO-HEE-2	2007-WS	Hethitische Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der grammatischen Analyse	Ü+T	5	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.		04-AO-HEE-1	
		Hittite Readings with Particular Reference to Grammatical Analysis									
04-AO-HEL1	2008-WS	Hethitische Lektüre		5	2					04-AO-HEE	
		Hittite Readings									
04-AO-HEL1-1	2008-WS	Texte zur hethitischen Geschichte	S	2	1		NUM	Referat ca. 20 Min. und Klausur: ca. 90 Min. (Gewichtung 1:1)			
		Texts relating to Hittite History									
04-AO-HEL1-2	2008-WS	Hethitische Mythen	S	3	1		NUM	Referat ca. 20 Min. und Klausur ca. 90 Min. (Gewichtung 1:1)			
		Hittite Myths									
04-AW-SSL4	2008-WS	Schriften, Sprachen und Literaturen 4		5	2						
		Writings, Languages and Literatures 4									
04-AW-SSL4-1	2008-WS	Schriften, Sprachen und Literaturen Altvorderasiens	V+T	3	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.			
		Writings, Languages and Literatures of the Near East									
04-AW-SSL4-2	2007-WS	Grundzüge der altägyptischen Schrift-, Sprach- und Literaturgeschichte	V	2	1		NUM	Klausur ca. 45 Min.			regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Historical Outline of Script, Language and Literature in Ancient Egyptian									
04-VS-BEAS	2008-WS	Basismodul: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft		10	2						
		Level One Module: Introduction to General Linguistics									
04-VS-BEAS-1	2008-WS	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	S+S+T+T	10	2		NUM	Klausur 60-90 Min.			
		Introduction to General Linguistics									
04-VS-BEIS	2007-WS	Basismodul: Einführung in die Indogermanische Sprachwissenschaft		10	2						
		Level One Module: Introduction to Indo-European Linguistics									
04-VS-BEIS-1	2007-WS	Einführung in die indogermanische Grammatik	Ü	3	1		NUM	Referat ca. 30 Min. und Klausur ca. 45 Min. (Gewichtung 1:1)			
		Introduction to Indo-European Grammar									
04-AW-SSL5-1	2007-WS	Überblick über die altindogermanischen Sprachen	S+T	5	1		NUM	Referat ca. 30 Min. und (Klausur 45 Min. oder mündliche Prüfung: ca. 45 Min.) (Gewichtung 1:1)			
		Overview of Ancient Indo-European Languages									
04-AW-KuGG3-1	2007-WS	Einführung in die indogermanische Altertumskunde	V	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min. (im Ausnahmefall mündliche Prüfung ca. 60 Min.)			
		Introduction to Ancient Indo-European Studies									
04-VS-VLS	2007-WS	Vertiefungsmodul: Lateinische Sprachwissenschaft		10	2						
		Level Four Module: Latin Linguistics									
04-VS-VLS-1	2007-WS	Vertiefungsmodul: Lateinische Sprachwissenschaft	S+S+T+T	10	2		NUM	2 Referate jeweils ca. 30 Min. und Klausur ca. 60			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

		Level Four Module: Latin Linguistics						Min.(Gewichtung: 25:75).			
04-ÄG-EÄSS	2008-WS	Einführung in die ägyptische Schrift und Sprache		10	2						
		Introduction to the Egyptian Script and Language									
04-ÄG-EÄSS-1	2008-WS	Einführung in die ägyptische Schrift und Sprache 1	Ü+T	5	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.			regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to the Egyptian Script and Language 1									
04-ÄG-EÄSS-2	2008-WS	Einführung in die ägyptische Schrift und Sprache 2	Ü+T	5	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.		04-ÄG-EÄSS-1	regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to the Egyptian Script and Language 2									
04-ÄG-ÄG	2008-WS	Ägyptische Geschichte		5	2						
		Egyptian History									
04-ÄG-ÄG-1	2008-WS	Ägyptische Geschichte 1	S	3	1		NUM	Referat (30 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
		Egyptian History 1									
04-ÄG-ÄG-2	2008-WS	Ägyptische Geschichte 2	S	2	1		NUM	Referat (30 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)		04-ÄG-ÄG-1	regelmäßige Teilnahme ¹
		Egyptian History 2									
04-ÄG-KÄ	2008-WS	Kulturgeschichte Ägyptens		10	2						Pflicht: 04-ÄG-KÄ-1 Wahlpflicht: 04-ÄG-KÄ-2 bzw. 04-ÄG-KÄ-3
		Egyptian Cultural History									
04-ÄG-KÄ-1	2008-WS	Kulturgeschichte Ägyptens 1	S	5	1		NUM	Referat (45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			regelmäßige Teilnahme ¹
		Egyptian Cultural History 1									
04-ÄG-KÄ-2	2008-WS	Kulturgeschichte Ägyptens 2	S	5	1		NUM	Referat (45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)		04-ÄG-KÄ-1	regelmäßige Teilnahme ¹
		Egyptian Cultural History 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-ÄG-KÄ-3	2008-WS	Kulturgeschichte Ägyptens 3	S	5	1		NUM	Referat (30 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)		04-ÄG-KÄ-1	regelmäßige Teilnahme ¹
		Egyptian Cultural History 3									
04-ÄG-KDÄ	2008-WS	Kunstgeschichte und Denkmälerkunde Ägyptens		10	2						Pflicht: 04-ÄG-KDÄ-1 Wahlpflicht: 04-ÄG-KDÄ-2 bzw. 04-ÄG-KDÄ-3
		Egyptian Art History and Monument Studies									
04-ÄG-KDÄ-1	2008-WS	Kunstgeschichte und Denkmälerkunde Ägyptens 1	S	5	1		NUM	Referat (45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			regelmäßige Teilnahme ¹
		Egyptian Art History and Monument Studies 1									
04-ÄG-KDÄ-2	2008-WS	Kunstgeschichte und Denkmälerkunde Ägyptens 2	S	5	1		NUM	Referat (45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)		04-ÄG-KDÄ-1	regelmäßige Teilnahme ¹
		Egyptian Art History and Monument Studies 2									
04-ÄG-KDÄ-3	2008-WS	Kunstgeschichte und Denkmälerkunde Ägyptens 3	E	5	1		NUM	Referat (30 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)		04-ÄG-KDÄ-1	regelmäßige Teilnahme ¹
		Egyptian Art History and Monument Studies 3									
04-ÄG-AAK	2007-WS	Einführung in die altägyptische und altvorderasiatischen Kulturgeschichte		10	2						
		Introduction to the Cultural History of Ancient Egypt and the Ancient Near East									
04-AW-KuGG1-2	2007-WS	Grundzüge der altägyptischen Geschichte	V	2	1		NUM	Klausur ca. 45 Min.			regelmäßige Teilnahme ¹
		Outline of Ancient Egyptian History									
04-AW-KuGG1-3	2007-WS	Zentrale Stätten Altägyptens	V	2	1		NUM	Klausur ca. 45 Min.			regelmäßige Teilnahme ¹
		Principal Sites of Ancient Egypt									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-AW-KuGG1-4	2007-WS	Zentrale Stätten Altvorderasiens	V	2	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.			
		Principal Sites of the Ancient Near East									
04-AW-KuGG2-1	2007-WS	Grundzüge der Altvorderasiatischen Geschichte	V	2	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.			
		Outline of the History of the Ancient Near East									
04-AW-SSL4-2	2007-WS	Grundzüge der altägyptischen Schrift-, Sprach- und Literaturgeschichte	V	2	1		NUM	Klausur ca. 45 Min.			regelmäßige Teilnahme ¹
		Outline of the History of Ancient Egyptian Script, Language and Literature									
04-AW-KuGG1	2008-WS	Kulturgeschichte und Geschichte 1		10	2						
		Cultural History and History 1									
04-AW-KuGG1-1	2008-WS	Einführung in den geographischen Raum der Klassischen Archäologie	V+Ü	4	2		NUM	Klausur ca. 45 Min.			
		Introduction to the Geographical Area of Classical Archaeology									
04-AW-KuGG1-2	2007-WS	Grundzüge der altägyptischen Geschichte	V	2	1		NUM	Klausur ca. 45 Min.			regelmäßige Teilnahme ¹
		Outline of the History Ancient Egypt									
04-AW-KuGG1-3	2007-WS	Zentrale Stätten Altägyptens	V	2	1		NUM	Klausur ca. 45 Min.			
		Principal Sites of Ancient Egypt									
04-AW-KuGG1-4	2007-WS	Zentrale Stätten Altvorderasiens	V	2	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.			
		Principal Sites of the Ancient Near East									
01-SQL-HG	2009-WS	Biblisches Hebräisch - Grundkurs		5	2						
		Biblical Hebrew – Foundation Course									
01-SQL-	2009-WS	Hebräischer Grundkurs	Ü+Ü	5	2		NUM	Mündliche Prüfung ca.			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
HG-1		Foundation Course Hebrew						20 Min.			
04-KA-EKA2	2008-WS	Einführung in die Klassische Archäologie 2: Einführung in den geographischen Raum der Klassischen Archäologie		5	2						
		Introduction to Classical Archaeology 2: Introduction to the Geographical Area of Classical Archaeology									
04-KA-EKA2-1	2008-WS	Einführung in den geographischen Raum der Klassischen Archäologie	V+Ü+T	5	2		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 45 Min.) und Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4 Seiten) (Gewichtung 1:1)			
		Introduction to the Geographical Area of Classical Archaeology									
04-KA-GaKu1	2008-WS	Gattungen antiker Kunst 1: Skulptur/Plastik		5	1						
		Categories of Ancient Art 1: Sculpture/Casting									
04-KA-GaKu1-1	2008-WS	Skulptur/Plastik	V+S	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 45 Min.) und Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4 Seiten) (Gewichtung 1:1)			
		Sculpture/Casting									
04-KA-GaKu2	2008-WS	Gattungen antiker Kunst 2: Architektur		5	1						
		Categories of Ancient Art 2: Architecture									
04-KA-GaKu2-1	2008-WS	Architektur	V+S	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 45 Min.) und Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4 Seiten) (Gewichtung 1:1)			
		Architecture									
04-KA-GaKu3	2008-WS	Gattungen antiker Kunst 3: Keramik/Kleinkunst		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Categories of Ancient Art 3: Ceramics/ Miniature Art									
04-KA-GaKu3-1	2008-WS	Keramik/Kleinkunst Ceramics/Miniature Art	V+S	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 45 Min.) und Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4 Seiten) (Gewichtung 1:1)			
04-KA-MeKA1	2008-WS	Methoden der Klassischen Archäologie 1: Grundlagen der Chronologie Methods in Classical Archaeology 1: Fundamentals of Chronology		5	1						
04-KA-MeKA1-1	2008-WS	Grundlagen der Chronologie Fundamentals of Chronology	V+S	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 45 Min.) und Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4 Seiten) (Gewichtung 1:1)			
04-KA-EKuE	2008-WS	Einführung in die kunsthistorischen Epochen der Klassischen Archäologie Introduction to the Art History Epochs of Classical Archaeology		5	1						
04-KA-EKuE-1	2008-WS	Einführung in die kunsthistorischen Epochen der Klassischen Archäologie 1 Introduction to the Art History Epochs of Classical Archaeology	T+V+Ü	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 45 Min.) und Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4 Seiten) (Gewichtung 1:1)			
04-KA-AMoKK 1	2008-WS	Antike Monumente und Kunst im Kontext 1: Sakral- und Sepulkralwesen Ancient Monuments and Art in Context 1: Sacred and Sepulchral Relics		5	1						
04-KA-	2008-WS	Sakral- und Sepulkralwesen	V+S	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca.			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AMoKK 1-1		Sacred and Sepulchral Relics						45 Min.) und Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4 Seiten) (Gewichtung 1:1)			
04-KA-AMoKK 2	2008-WS	Antike Monumente und Kunst im Kontext 2: Landeskunde/ Topographie/ Realia		5	1						
		Ancient Monuments and Art in Context 2: Regional Studies/ Topography/ Objects									
04-KA-AMoKK 2-1	2008-WS	Landeskunde/ Topographie/ Realia	V+S	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 45 Min.) und Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4 Seiten) (Gewichtung 1:1)			
		Regional Studies/ Topography/ Objects									
04-KA-AMoKK 3	2008-WS	Antike Monumente und Kunst im Kontext 3: Musik, Theater und Agonistik		5	1						
		Ancient Monuments and Art in Context 3: Music, Theatre and Agonistics									
04-KA-AMoKK 3-1	2008-WS	Musik, Theater und Agonistik	V+S	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 45 Min.) und Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4 Seiten) (Gewichtung 1:1)			
		Music, Theatre and Agonistics									
04-VFG-EuR1	2008-WS	Epochen und Regionen in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 1		5	1						
		Epochs and Regions in the Archaeology of Ancient and Early History 1									
04-VFG-	2008-WS	Epochen und Regionen in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 1	S	5	1		NUM	Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-3			regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
EuR1-1		Epochs and Regions in the Archaeology of Ancient and Early History 1						Seiten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) (Gewichtung 1:1)			
06-B-RW1	2007-WS	Einführung in die und Religionswissenschaft Religionsphilosophie		5	1						bis SS 2011
06-B-RW1-1	2007-WS	Einführung in die Religionswissenschaft und Religionsphilosophie	S	5	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.			
06-B-RW2	2007-WS	Religionsgeschichte und systematische Religionswissenschaft		5	1						bis SS 2011
06-B-RW2-1	2007-WS	Religionsgeschichte und systematische Religionswissenschaft	S	5	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.			

Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
Wählbar sind alle Module aus dem Pool „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ der Universität Würzburg.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
Wenn Lateinische Philologie in Kombination gewählt wird, dann sind Anstelle des Moduls „Schriften, Sprachen und Literaturen 2“ 04-AW-SSL2 Punkte aus dem ASQ Pool zu belegen.											
41-IK-Philfa k1	2009-WS	Basismodul „Informationskompetenz für Studierende der Philosophischen Fakultät I“		2	1						bis SS 2012
		Information Competence for Students of Arts Faculty I									
41-IK-	2009-WS	Basismodul „Informationskompetenz für	Ü	2	1	50 pro	B/NB	Klausur 60 Min.			bis SS 2012

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Philfa k1-1		Studierende der Philosophischen Fakultät I“				Gruppe					regelmäßige Teilnahme
		Information Competence for Students of Arts Faculty I									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-AW-SSL2	2008-WS	Schriften, Sprachen und Literaturen 2		5	1						
		Writings, Languages and Literatures 2									
04-AW-SSL2-1	2008-WS	Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	V+Ü	5	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.			
		Introduction to Classical Philology									
04-KPG-SoSP	2010-WS	Sommerschule: Literarische Papyri – Textüberlieferung in der Antike		5	1						
		Summer school: Literary Papyri – Transmission of Texts in Antiquity									
04-KPG-SoSP-1	2010-WS	Literarische Papyri – Textüberlieferung in der Antike 1	S	4	1		B/NB	Praktische Prüfung (Transkription von ca. 1 Seite)			
		Literary Papyri – Transmission of Texts in Antiquity 1									
04-KPG-SoSP-2	2010-WS	Literarische Papyri – Textüberlieferung in der Antike 2	S	1	1		B/NB	Praktische Prüfung (Transkription von ca. 1/4 Seite)			
		Literary Papyri – Transmission of Texts in Antiquity 2									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-KPG-BA	2009-WS	Bachelorarbeit Griechische Philologie		10	1						
		Bachelor Thesis Greek Philology									
04-KPG-BA-1	2009-WS	Bachelorarbeit Griechische Philologie	A	10	1		NUM	Bachelorarbeit (Ca. 20-30 S.)			
		Bachelor Thesis Greek Philology									

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Würzburg vom 24. April 2012 und vom 19. Juni 2012.

Würzburg, den 5. Juli 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Griechische Philologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 5. Juli 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juli 2012.

Würzburg, den 6. Juli 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel